

G e b ü h r e n o r d n u n g

zur Friedhofssatzung

der Gemeinde Scheiditz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der neuen Bekanntmachung vom 14.4.1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) und des § 27 der Friedhofsordnung der Gemeinde Scheiditz vom 15. 2. 1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Scheiditz in der Sitzung vom 08.12.1998 die folgende

Gebührenordnung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Scheiditz vom 15. 2. 1999 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u. a. :

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Erdbestattung	650,- DM
b) für Urnenbestattung	200,- DM

(2) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

Das Gleiche gilt, wenn die Beauftragung eines Bestattungshauses durch den Antragsteller eigenständig erfolgt ist.

§ 7

Grabnutzungsgebühren

(1) Grabstätten

Einzelgrab (Laufzeit 30 Jahre)	60,- DM
Doppelgrab (Laufzeit 30 Jahre pro Bestattung in zeitlicher Abfolge)	120,- DM
Dreifachgrab (Laufzeit 30 Jahre pro Bestattung in zeitlicher Abfolge)	180,- DM
Urne in vorhandenes Erdgrab	60,- DM

(2) Nachlösegebühren pro Jahr

Einzelgrab	2,- DM
Doppelgrab	4,- DM
Dreifachgrab	6,- DM

(3) Denkmalgenehmigungsgebühr

Für das Aufstellen von Grabmalen als Einmalbetrag. (liegend oder stehend auch in Form von Grabplatten)	50,- DM
---	---------

(4) Verwaltungsgebühr
(fällig mit Antragstellung auf Grabnutzung sowie
bei Nachlösung)

10,- DM

§ 8

Sonderleistungen

z. B. Aus- und Umbettungen in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte

mindestens aber

von Urnen	100,-- DM
von Erdbestattungen	200,-- DM

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 19 und 21 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung eines Einzelgrabes (komplett) in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte

mindestens aber:

- Für die Beseitigung eines Einzelgrabes	60,- DM
- Für die Beseitigung eines Doppelgrabes	120,- DM
- Für die Beseitigung eines Dreifachgrabes	180,- DM

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 1998 in Kraft.

Scheiditz, den 15. 2. 1999

(Siegel)

Dimler
Bürgermeister
der Gemeinde Scheiditz

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 14. April 2000

abzunehmen am: 25. April 2000

Bekanntmachungsvermerk

Diese Gebührenordnung wurde durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Scheiditz gemäß Hauptsatzung § 10 der Gemeinde Scheiditz vom 10.01.2000 in der Zeit vom 14. 04. bis 25. 04. 2000 bekannt gemacht.

Scheiditz, den 27. 4. 2000

Dimler
Bürgermeister

(Siegel)